



Pflichtenheft Dorfkommissionen

gültig ab: 01. Januar 2025

Vom Gemeinderat
erlassen am: 22. Januar 2025

Erste Inkraftsetzung: 25. August 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Definition	3
II.	Aufgaben und Funktionen	3
	Art. 01 Interessenvertretung der Einwohner	3
	Art. 02 Ansprechpartner	3
III.	Kompetenzen	3
	Art. 03 Entscheidungskompetenz	3
	Art. 04 Finanzkompetenz	3
IV.	Wahl	4
V.	Organisation	4
VI.	Koordination zwischen den Dörfern	4
VII.	Entschädigung	4
VIII.	Formelles	4
Anhang 1	5

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Definition

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 der Gemeindeordnung Glarus Nord („Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern“) hat der Gemeinderat am 25. August 2010 die Einrichtung von sechs Dorfkommisionen beschlossen, bestehend aus ca. 3 Mitgliedern in Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis und Kerenzen (Filzbach, Obstalden und Mühlehorn).

II. Aufgaben und Funktionen

Art. 01 Interessenvertretung der Einwohner

Die Dorfkommisionen vertreten in allen kulturellen Angelegenheiten die Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber der Gemeinde und der Verwaltung.

Art. 02 Ansprechpartner

Sie sind Ansprechpartner und Vermittler bei der Organisation von Dorffesten, Gemeinde- und Vereinsanlässen. Sie sind Anlaufstellen für andere kulturelle Angelegenheiten und dorfinterne Bedürfnisse. Sie erfüllen eine Brückenfunktion zwischen Dorf und Gemeinde (Gemeinderat und Verwaltung).

Sie sind zuständig und setzen sich ein für:

- den Erhalt von Brauchtum und überlieferten Anlässen;
- die Koordination von sportlichen Anlässen und Aktivitäten;
- die Koordination von kulturellen Anlässen und Aktivitäten in den Dörfern;
- den Erhalt von Kulturdenkmälern und kulturellen Errungenschaften wie Bibliotheken, Museen usw.;
- die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Gesuchen, Mitspracherecht bei der Erstellung des Budgets und Unterstützung des Bereichs Gesellschaft bei der Einhaltung des behördlich bewilligten Budgets im Rahmen des Aufgabenbereiches der Dorfkommisionen.

III. Kompetenzen

Art. 03 Entscheidungskompetenz

Anträge der Vereine für finanzielle Unterstützung werden durch die Dorfkommision geprüft und bewertet. Anschliessend leitet die Dorfkommision ihre Empfehlung mittels offiziellem Formular dem Bereich Gesellschaft weiter. Die definitive Entscheidung des Bereichs sowie die Mitteilung an den Gesuchsteller erfolgt über den Bereich Gesellschaft mit Kopie an die zuständige Dorfkommision.

Art. 04 Finanzkompetenz

Die Ausgabenkompetenz ist grundsätzlich durch das Budget geregelt.

Die Dorfkommisionen reichen bis Ende Mai für das Budget relevante Informationen auf dem vom Bereich vorgegebenen Formular ein. Das Formular beinhaltet folgende Rubriken:

- ordentliche Beiträge (wiederkehrende Jahresbeiträge);
- Informationen über Mutationen (neue Vereine, Vereinsauflösungen, Vereinsaktivitäten etc.);
- einmalige Beiträge (Jubiläen, Förderung von Einzelanlässen, etc.);
- Beiträge für Dienstleistungen von Vereinen.

Beiträge für dorfübergreifende Anlässe und Veranstaltungen bleiben in der Verantwortlichkeit des Bereiches. Weitere Finanzbegehren während des Jahres sind separat oder als Nachtrag zu beantragen.

Dabei fungiert die Dorfkommission als Anlaufstelle und stellt dem Bereich Anträge. Der Bereich bringt eine Zusammenstellung der Aufwände den Dorfkommissionen zur Kenntnis.

IV. Wahl

Die Mitglieder der Dorfkommissionen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Bereichs gewählt. Die Mitglieder der Dorfkommissionen sind für eine Legislaturperiode gewählt, Wiederwahl ist möglich.

V. Organisation

- Die Mitglieder der Dorfkommissionen sind autonom.
- Sie konstituieren sich selbst und bestimmen ein Mitglied als Vorsitzenden.
- Für Administration/Verwaltung ist der Bereich Gesellschaft der Gemeinde Glarus Nord zuständig, welcher in den Verfahren auch Leitbehörde ist. Organigramm und Zuständigkeiten sind im Anhang geregelt, welcher integrierter Bestandteil des Pflichtenhefts darstellt.
- Der Ressortleiter, der Bereichsleiter oder ein Vertreter können zu Sitzungen der Dorfkommissionen beratend ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- Die Sitzungen der Dorfkommission sollen in regelmässigen Abständen, aber mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden. Es soll ein Sitzungsprotokoll erstellt und auf Verlangen dem Bereich zugestellt werden.

VI. Koordination zwischen den Dörfern

Damit ein ständiger Austausch von Informationen und eine Koordination von Aktivitäten im Sinne einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten/Konkurrenzansätzen möglich ist, treffen sich die Vorsitzenden aller Dorfkommissionen unter der Bereichsleitung Gesellschaft zu Informationssitzungen. Sie finden zweimal jährlich oder aus aktuellem Anlass statt. Einmal jährlich treffen sich alle Mitglieder der Dorfkommissionen mit dem Bereich und dem Ressort. Der Bereich erstellt das Protokoll und stellt dies den Dorfkommissionen zu.

VII. Entschädigung

Die Mitglieder der Dorfkommissionen beziehen kein Fixum, aber für die ordentlichen Sitzungen wird nach den Richtlinien der Gemeinde Glarus Nord ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Zu deren Auszahlung (Ende Juni resp. Ende Dezember) sollen die offiziellen Formulare der Personalabteilung verwendet werden.

VIII. Formelles

Das Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2022 in Kraft.

Glarus Nord, 22. Januar 2025

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Fridolin Staub
Gemeindepräsident

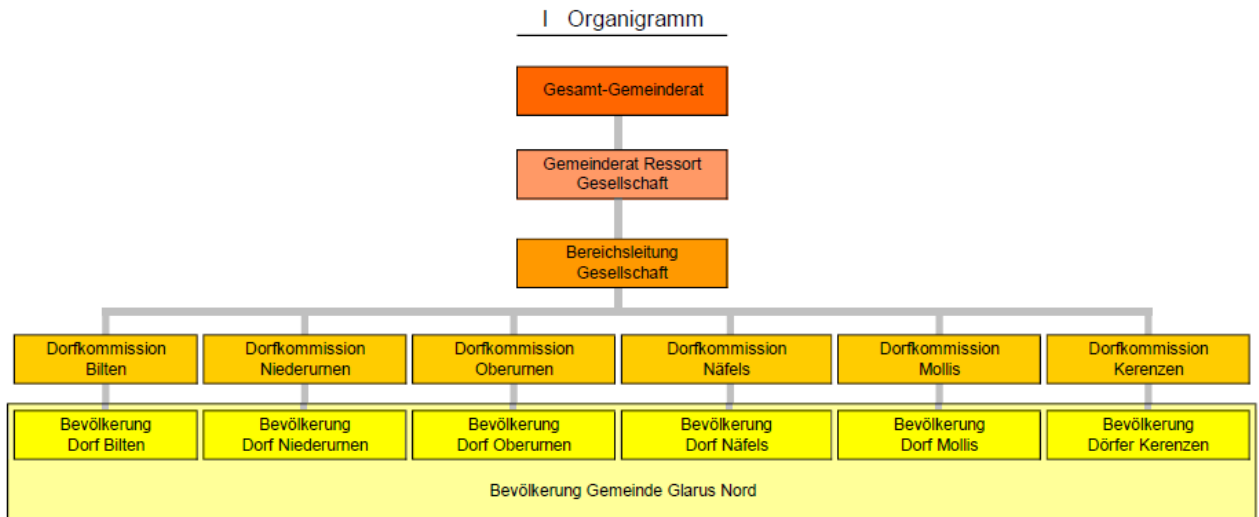


Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 26.00 / 2016-259

Anhang 1

Organigramm und Zuständigkeiten



II Zuständigkeiten

Gegenstand		Antrag	Entscheid
Jahresbeiträge		DoKo	Gesellschaft
einmaliger Beitrag	bis Fr. 2'500.--	DoKo	Gesellschaft
einmaliger Beitrag	über Fr. 2'500.--	DoKo	je nach Höhe des Betrages Gesellschaft->GP->GR
Erlass Material	Marktstände, Festbänke	DoKo	Gesellschaft
Erlass Miete	Liegenschaften	DoKo	Gesellschaft
Dienstleistungen Dritter	Spesen	DoKo	Gesellschaft
Administration	Spesen	DoKo	Gesellschaft

Ausnahmen bleiben vorbehalten (z. B. dorfübergreifende Anlässe, Verträge mit Schaustellern, Marktfahrem)